



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle Träger der praktischen Ausbildung,  
die Berufsfachschulen für Pflege,  
Träger von Fort- und Weiterbildungsstätten  
und Praxisanleitenden

**Name**  
Katharina Matic  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-448  
**Telefax**

**E-Mail**  
Katharina.Matic@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44h-G8300-2023/17-2

München,  
08.02.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Aufgaben und die „Rolle“ der Praxisanleitenden in der praktischen Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Pflegeberufegesetz (PflBG) hat neue Schwerpunkte in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gesetzt. Mit der zunehmenden Bedeutung der praktischen Ausbildung stehen auch die Rolle und das Selbstverständnis der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter (PAL) im Fokus.

Aus den verschiedenen Erwartungen der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure an die PAL ergibt sich ein multiples Rollenverständnis, das verschiedene Aufgaben und Funktionen umfasst. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat dazu in den Empfehlungen für Praxisanleitende im Rahmen der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) die (neue) Rolle der PAL beschrieben. (siehe <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17241>)

Laut § 16 Abs. 6 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) wird die praktische Prüfung von mindestens zwei Fachprüfe-

rinnen oder Fachprüfern (nachfolgend Fachprüfenden), von denen nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 PflAPrV eine bzw. einwer praxisanleitende Person i. S. v. § 4 Abs. 2 S. 1 PflAPrV ist, abgenommen und benotet. Hiernach muss es sich um eine praxisanleitende Person handeln, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 PflAPrV erfüllt und in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz stattgefunden hat. Damit soll gewährleistet werden, dass auf Seiten der Fachprüfenden auch praktische Erfahrungen in der Pflege vorhanden sind, die für die Bewertung der Prüfungsleistungen bedeutsam sind.

Sollte es in der Praxis bei den ersten Prüfungsterminen im Jahr 2023 zu personellen Engpässen bei der Findung von praxisanleitenden Personen als Fachprüfende für die praktische Prüfung kommen, so ist zunächst auf Praxisanleitende aus anderen Einrichtungen zurückzugreifen. Gelingt auch dies nicht, kann ausnahmsweise aufgrund des pandemiebedingt schwierigen Implementierungsprozesses der neue Pflegeausbildung im ersten Ausbildungsjahrgang 2020 auch auf qualifiziertes Fachpersonal aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes zurückgegriffen werden.

Die Fachprüfenden führen die kompetenzorientierten Prüfungen gleichberechtigt durch und beurteilen und bewerten die Leistung gemeinsam. Besonders für praxisanleitende Fachprüferinnen und Fachprüfer bedeutet die Situation der praktischen Abschlussprüfung einen Rollenwechsel. Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind PAL in der Regel Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter, denen sich die Auszubildenden mit Fragen, Ängsten oder Unsicherheiten anvertrauen. Als Fachprüfende müssen sie jedoch die Leistungen der praktischen Prüfung vor Ort gemeinsam mit Fachprüfenden der Pflegeschule beurteilen und bewerten.

Um dieser Aufgabe gewachsen zu sein, werden die Berufsfachschulen für Pflege gebeten, Einzelheiten zur Gestaltung der praktischen Abschlussprüfung mit den Fachprüfenden der praktischen Ausbildungsträger frühzeitig zu besprechen. Die Fachprüfenden sollten sich frühzeitig mit den Prüfungsprotokollen, die die Kompetenzen der Anlage 2 PflAPrV abbilden und in der jeweiligen Einrichtung zum Einsatz kommen, vertraut machen. Emp-

fehlenswert ist den Umgang damit zu üben, indem die Instrumente bzw. Protokolle beispielsweise zur Leistungseinschätzung in komplexen Pflegesituationen eingesetzt werden. Die Träger der praktischen Ausbildung werden gebeten, den PAL zeitliche Ressourcen zur Prüfungsvorbereitung einzuräumen.

Die Prüfungsaufgabe wird durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer festgelegt. Die Berufsfachschule für Pflege schlägt eine Aufgabe vor. Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Festlegung nur erfolgen kann, wenn zum einen der zu pflegende Mensch und zum anderen das für den zu pflegenden Menschen verantwortliche Fachpersonal damit einverstanden sind (vgl. § 16 Abs. 3 S. 2 PflAPrV). Damit soll verhindert werden, dass zu pflegende Menschen ohne oder gegen ihren Willen Mitwirkende einer praktischen Prüfung werden.

Laut § 10 Abs. 1 S. 1 PflAPrV wird an jeder Berufsfachschule für Pflege ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Unter anderem besteht der Prüfungsausschuss aus einer oder mehreren Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Absatz 1 PflAPrV tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 S. 1 PflAPrV erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 PflAPrV). Die zuständige Behörde bestellt gem. § 10 Abs. 2 S. 1 PflAPrV auf Vorschlag der Berufsfachschule für Pflege die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestimmen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 2 PflAPrV).

In unserem Schreiben vom 09.11.2022 (G44h-G8570-2022/646-1) ist der Prozess des Prüfungsausschusses und die Qualifikation der Fachprüferinnen und des Fachprüfers erläutert. Wir bitten Sie die zusätzlichen Vorgaben auf Seite 5 zu beachten. Ob eine Teilnahme aller Fachprüfenden der praktischen Prüfung an den Prüfungsabschlusskonferenzen notwendig ist, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende der jeweiligen Regierung. Die Träger der praktischen Ausbildung werden gebeten, die PAL falls notwendig für die Prüfungsabschlusskonferenzen frei zu stellen.

Durch die Rolle der PAL in den praktischen Abschlussprüfungen ergeben sich fachliche Anforderungen an diese Personengruppe. Neben dem Rollenverständnis sind u.a. pflegetheoretische Kenntnisse, Bedingungs- und Bedarfsanalysen und Kenntnisse zu Leistungsbeurteilungen und Leistungsbewertungen erforderlich. Besonderes Augenmerk wird auf die Kompetenzen nach Anlage 1 bis 5 der PflAPrV gelegt, welche sich auf die Zwischenprüfung und die staatlichen Prüfungen zum jeweiligen Berufsabschluss beziehen. In der Regel werden die PAL in der berufspädagogischen Zusatzqualifikation zur PAL sowie in den jährlichen Fortbildungen nach § 4 Abs. 3 S. 1 PflAPrV dazu geschult und gefördert. Falls notwendige Kompetenzen noch nicht ausreichend vorhanden sind oder PAL über Defizite klagen, bitten wir alle beteiligten Akteure um Unterstützung der PAL, um den Anforderungen einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen gewachsen sein zu können.

Bereits jetzt bedanken wir uns bei allen im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen Beteiligten, Trägern von Fort- und Weiterbildungsangeboten für das breite Angebot zur Förderung der pädagogischen Kompetenzen von PAL, den Trägern der praktischen Ausbildung und den Berufsfachschulen für Pflege für die persönliche, fachliche und pädagogische Unterstützung der PAL und im Besonderen allen Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für Ihr Engagement, zukünftige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner im Rahmen der ersten praktischen Abschlussprüfungen in der generalistischen Pflegeausbildung zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sonja Stopp  
Ministerialrätin